



Fachbereich WD 4

Einkommensteuerliche Behandlung von Ehegatten und Kindern

Einkommensteuerliche Behandlung von Ehegatten und Kindern

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 025/26
Abschluss der Arbeit: 15.04.2026
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Zu Frage 1 (Überblick über das System und bevorstehende Reformen)	4
3.	Zu Frage 2 (Veranlagung, Begriff „Ehegatten“)	6
4.	Zu Frage 3 (Splittingverfahren)	7
5.	Zu Frage 4 (Anspruch auf Splittingverfahren)	7
6.	Zu Frage 4a (Übertragung von Steuervorteilen)	7
7.	Zu Frage 5 (Berücksichtigung von Kindern in der Einkommensteuer)	9
7.1.	Familienleistungsausgleich	9
7.2.	Weitere Entlastungen für Kinder im EStG	9
8.	Zu Frage 6 (Wirkung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds)	10
9.	Zu Frage 7 (Haushalte mit geringem Einkommen)	11
10.	Zu Frage 8 (Alleinerziehende)	11
11.	Zu Frage 9 (Trennung oder Scheidung)	11
12.	Zu Frage 10 (Familienleistungen außerhalb des Einkommensteuersystems)	12
13.	Zu Frage 11 (Wechselwirkungen mit der Sozialversicherung und Leistungsansprüchen)	12
14.	Zu Frage 12 (Grenzgänger und nicht ansässige Steuerpflichtige)	13
15.	Zu Fragen 13 und 14 (Rechtsprechung und Reformen)	14

1. Fragestellung

Der nachfolgende Text beantwortet einen Fragenkatalog zur Behandlung von Ehegatten und Kindern im Einkommensteuergesetz (EStG¹).

2. Zu Frage 1 (Überblick über das System und bevorstehende Reformen)

Grundsätzlich werden alle Steuerpflichtigen einzeln veranlagt, ausschließlich Ehegatten² können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zwischen getrennter oder gemeinsamer Veranlagung wählen (siehe Antwort zu Frage 2).

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gilt für ein für alle Steuerpflichtigen einheitlicher progressiver Steuertarif, die Steuerpflichtigen werden nicht nach ihrem Familienstand in Steuerklassen eingeteilt.

Etwaige Entlastungen der Steuerpflichtigen erfolgen durch Verringerungen der Bemessungsgrundlage in Form von Werbungskosten, Freibeträgen, durch Abzug von der Steuerschuld, die jedoch nicht unter 0 Euro sinken darf (keine negative Einkommensteuer) und durch die Anwendung des Splittingverfahrens³ bei der gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten (siehe Antworten zu Fragen 2 und 3).

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit gelten jedoch Besonderheiten. In diesen Fällen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn seitens des Arbeitgebers erhoben (Lohnsteuer, § 38 EStG). Nur für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht (§ 38b EStG):

- Steuerklasse I: Alle Steuerpflichtigen, die alleinstehend sind oder keine Zusammenveranlagung wählen dürfen und die keinen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (siehe Antwort zu Frage 8) geltend machen können.
- Steuerklasse II: Alle Steuerpflichtigen, die ansonsten in Steuerklasse I wären, die jedoch einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend machen können.

1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009, Bundesgesetzblatt I Seite 3366, berichtigt Seite 3862, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFöG) vom 4. Februar 2026, Bundesgesetzblatt I Nr. 33.

2 Sowie Lebenspartner (gleichgeschlechtlicher) eingetragener Lebenspartnerschaften, siehe Antwort zu Frage 2.

3 Der Bundesminister der Finanzen, Lars Klingbeil, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), strebt die Abschaffung des Ehegattensplittings in seiner heutigen Form für zukünftige Ehen an, vergleiche Bundesministerium der Finanzen: [„Reformen für ein starkes Land“](#): Rede von Lars Klingbeil bei der Bertelsmann Stiftung, 25. März 2026. Zu einer möglichen Umwandlung in ein sogenanntes Realsplitting vergleiche zum Beispiel Hentze, Tobias (Institut der deutschen Wirtschaft): [Ehegattensplitting: Was eine Reform unterm Strich bedeutet](#), 31. März 2026. Beide Links abgerufen am 14. April 2026.

-
- Kombination aus den Steuerklassen III und V beziehungsweise IV/IV (gegebenenfalls mit Faktorverfahren gemäß § 39f EStG): Wahl durch Ehegatten, von denen mindestens einer Arbeitslohn bezieht.
 - Bei Wahl der Steuerklassen-Kombinationen III/V wird beim Ehegatten mit der Lohnsteuerklasse III unter anderem der Grundfreibetrag⁴ doppelt berücksichtigt, beim Ehegatten mit Lohnsteuerklasse V wird der Arbeitslohn bereits ab dem ersten Cent mit einem höheren Grenzsteuersatz besteuert, der sich aus der Berücksichtigung der Einkünfte des Ehegatten mit der Steuerklasse III ergibt.
 - Bei Wahl der Lohnsteuerklassen-Kombination IV/IV werden die Ehegatten wie Alleinstehende behandelt, die Freibeträge werden zwischen den Ehegatten gleichmäßig aufgeteilt.
 - Bei Wahl der Lohnsteuerklassen-Kombination IV/IV mit Faktorverfahren werden die voraussichtlichen Vorteile des Splittingtarifs bereits bei Abführung der Lohnsteuer so auf die Arbeitslöhne beider Ehegatten verteilt, dass keine Nach- oder Rückzahlungen entstehen.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer auch weitere Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 EStG) berücksichtigen, die der Arbeitnehmer beantragt hat, zum Beispiel Werbungskosten oder Sonderausgaben oder Beiträge für eine private Krankenversicherung. Durch dieses Verfahren wird der Arbeitnehmer schon im laufenden Jahr und nicht erst bei der Veranlagung steuerlich entlastet. Ein eventuell zu geringer Lohnsteuerabzug während des laufenden Jahres wird jedoch durch die Veranlagung korrigiert, die zum Teil verpflichtend ist.

In der vorigen Wahlperiode brachte die von den Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von Freier Demokratischer Partei (FDP) getragene Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren ein.⁵ Dieser Vorschlag wurde jedoch im Zuge des parlamentarischen Verfahrens gestrichen.⁶ Der amtierende Bundesminister der Finanzen, Lars Klingbeil (SPD), strebt die

4 Der Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 EStG beträgt im Veranlagungszeitraum 2026 12.348 Euro, bei Zusammenveranlagung 24.696 Euro.

5 Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG), Bundestags-Drucksache 20/12778 vom 9. September 2024.

6 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG), Bundestags-Drucksache 20/14309 vom 18. Dezember 2024.

Abschaffung des Ehegattensplittings in seiner heutigen Form für zukünftige Ehen an.⁷ Als eine Alternative wird das sogenannte Realsplitting diskutiert.⁸

3. Zu Frage 2 (Veranlagung, Begriff „Ehegatten“)

Grundsätzlich werden alle Steuerpflichtigen einzeln veranlagt, ausschließlich Ehegatten können sich getrennt oder gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagern lassen. Voraussetzungen dafür sind:

- Beide Ehegatten sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig,
- leben nicht dauernd getrennt und
- diese Voraussetzungen haben bei ihnen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen oder sind im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten.

Die Wahl wird für den betreffenden Veranlagungszeitraum durch Angabe in der Steuererklärung getroffen. Bei einer Wahl zur Zusammenveranlagung muss eine gemeinsame Steuererklärung abgegeben werden. Die Ehegatten werden dann gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt (§§ 26, 26a und 26b EStG).

Gemäß § 2 Absatz 8 EStG sind die Regelungen zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) anzuwenden. § 2 Absatz 8 EStG dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013⁹, wonach eingetragenen Lebenspartnerschaften die Vorteile des Splittings bei der Zusammenveranlagung (siehe Antwort zu Frage 3) nicht verwehrt werden dürfen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1. Oktober 2017¹⁰ ist unter einer Ehe die rechtlich verbindliche Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts zu verstehen (§ 1353 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Eine eingetragene Lebenspartnerschaft kann seitdem nicht mehr begründet werden.

7 Bundesministerium der Finanzen: [„Reformen für ein starkes Land“](#); Rede von Lars Klingbeil bei der Bertelsmann Stiftung, 25. März 2026, abgerufen am 15.04.2026.

8 Siehe dazu ausführlich Bach, Stefan; Fischer, Björn; Haan, Peter; Wrohlich, Katharina: [Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss](#), Wochenbericht 41/2020, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Seite 785 bis 794. Hentze, Tobias (Institut der deutschen Wirtschaft): [Ehegattensplitting: Was eine Reform unterm Strich bedeutet](#), 31. März 2026. Beide Links abgerufen am 15. April 2026.

9 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 7. Mai 2013, Aktenzeichen 2 BvR 909/06, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 133, Seite 377 bis 443.

10 Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 20. Juli 2017, Bundesgesetzblatt I Seite 2787.

4. Zu Frage 3 (Splittingverfahren)

Bei der Zusammenveranlagung wird zur Berechnung der Einkommensteuer das zu versteuernde Einkommen addiert und durch zwei geteilt. Auf dieses halbierte zu versteuernde Einkommen wird der progressive Steuertarif angewandt und die sich daraus ergebende Steuer verdoppelt (Splittingverfahren, § 32a Absatz 5 EStG).

5. Zu Frage 4 (Anspruch auf Splittingverfahren)

Nur zusammenveranlagte Ehegatten profitieren bei der Berechnung der Einkommensteuer vom Splittingverfahren (zum Begriff Ehegatten im EStG siehe Antwort zu Frage 2, zum Splittingverfahren siehe Antwort zu Frage 3).

6. Zu Frage 4a (Übertragung von Steuervorteilen)

Eine Übertragung von Steuervorteilen bei der Einzelveranlagung von Steuerpflichtigen kommt nur beim Kinderfreibetrag und beim Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 EStG) in Betracht (siehe Antwort zu Frage 5): Bei nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern wird auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen, wenn er, nicht aber der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 Satz 6 EStG).

Steht der Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Absatz 1 bis 3 EStG) oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag (§ 33b Absatz 4 EStG) einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

Haben sich Ehegatten für die getrennte Veranlagung entschieden, werden

- außergewöhnliche Belastungen¹¹ (§ 33 EStG),
- Unterhaltsleistungen (§ 33a Absatz 1 EStG),
- Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen (§ 33b EStG),

11 Unter außergewöhnliche Belastungen fallen zum Beispiel Krankheitskosten, Kosten infolge einer Behinderung oder die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nach einer Katastrophe.

-
- Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG) und
 - Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG)

demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Auf Antrag werden die Aufwendungen jeweils zur Hälfte abgezogen (§ 26a Absatz 2 EStG).

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten kann eine Übertragung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Absatz 9 EStG erfolgen. Es wird dann zwar ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von insgesamt 2.000 Euro (statt von je 1.000 Euro bei einzeln veranlagten Ehegatten) gewährt. Er ist jedoch bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen. Sind die Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 1.000 Euro, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, bei dem anderen Ehegatten abzuziehen.

Ansonsten gilt im Falle der Zusammenveranlagung:

- Werbungskosten-Pauschbeträge des § 9a EStG (Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Werbungskosten-Pauschbetrag bei den Versorgungsbezügen, Werbungskosten-Pauschbetrag bei Renten) sowie weitere Werbungskosten-Pauschbeträge für bestimmte Aufwendungen oder bestimmte Berufe werden bei jedem Ehegatten gesondert abgezogen, wenn dieser entsprechende Einnahmen erzielt hat.
- Der Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) ist für jeden Ehegatten gesondert zu ermitteln.
- Der Abzugsbetrag für die zusätzliche Altersvorsorge (§ 10a EStG) steht bei Erfüllung der Voraussetzungen jedem Ehegatten gesondert zu.
- Verdopplung
 - des Höchstbetrags beim Abzug der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und vergleichbaren Einrichtungen (§ 10 Absatz 3 EStG),
 - des Freibetrags bei Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung (§ 10b Absatz 1a EStG),
 - des Freibetrags für Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b Absatz 2 EStG),
 - des Sonderausgaben-Pauschbetrags (§ 10c EStG),
 - des Verlustabzugs (§ 10d EStG),
 - des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht (§ 32 Absatz 6 EStG).

- Berücksichtigung der gesamten außergewöhnlichen Belastungen der Ehegatten (§ 33 EStG).
- Zusammenfassung der gesamten als Unterhaltsleistungen zu berücksichtigenden Aufwendungen (§ 33a Absatz 1 EStG).
- Der Ausbildungsfreibetrag nach § 33a Absatz 2 EStG kann insgesamt nur einmal abgezogen werden. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.
- Liegen die Voraussetzungen für den Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen, für Hinterbliebene oder für Pflegepersonen (§ 33b EStG) bei beiden Ehegatten vor, ist für jeden der in Betracht kommende Pauschbetrag zu gewähren.

7. Zu Frage 5 (Berücksichtigung von Kindern in der Einkommensteuer)

7.1. Familienleistungsausgleich

Kinder werden im EStG entweder durch Freibeträge oder durch die Zahlung von Kindergeld berücksichtigt. Die Freibeträge und das Kindergeld sind für alle Steuerpflichtigen, unabhängig von ihrem Einkommen, gleich hoch.

Nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 3.414 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1.464 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen (Beträge für 2026). Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht.

Beim Kindergeld nach §§ 62ff. EStG, das 2026 für jedes Kind monatlich 259 Euro beträgt und monatlich gezahlt wird (§ 66 Absatz 1 und 2 EStG), handelt es sich um eine Steuervergütung (§ 31 Satz 3 EStG) im Vorgriff auf diese Freibeträge.

Kinder werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Sind die Kinder als Arbeitsuchende registriert, werden sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt. Kinder in Ausbildung oder einem freiwilligen Dienst werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt. Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden ohne Altersbeschränkung berücksichtigt; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

7.2. Weitere Entlastungen für Kinder im EStG

In den folgenden Regelungen des EStG werden Steuerpflichtige mit Kindern bei Vorliegen der Voraussetzungen entlastet:

- Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung nach § 3 Nummer 33 EStG,
- weitere steuerfreie Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nummer 34a EStG,

-
- Abzug der Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG; soweit dort nicht abziehbar, kommt ein Abzug von der Steuerschuld als haushaltsnahe Dienstleistung im Sinne des § 35a EStG in Betracht.
 - Abzug des Schulgelds nach § 10 Absatz 1 Nummer 9 EStG,
 - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG (siehe Antwort zu Frage 8),
 - Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 EStG,
 - Freibetrag für auswärtig untergebrachte Kinder in Berufsausbildung nach § 33a Absatz 2 EStG,
 - Kinderzulage im Rahmen der Förderung der Altersvorsorge nach § 85 EStG.

8. Zu Frage 6 (Wirkung des Kinderfreibetrags und des Kindergelds)

Mit Beschlüssen vom 29. Mai 1990¹² und vom 25. September 1992¹³ verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, bei der Einkommensbesteuerung einen Betrag in Höhe des Existenzminimums der Familie, also auch aller Kinder, steuerfrei zu belassen. Einige Jahre später wurde das Existenzminimum eines Kindes um die Bedarfe für Betreuung¹⁴ und Erziehung oder Ausbildung¹⁵ erweitert und ebenfalls von der Einkommensteuer befreit.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt durch das Finanzamt von Amts wegen eine Günstigerprüfung für jedes Kind, um zu ermitteln, ob die gebotene Steuerfreistellung durch die Freibeträge oder das Kindergeld erzielt wird. Dazu wird die Differenz zwischen dem zu versteuernden Einkommen einmal mit und einmal ohne Freibeträge gebildet:

- Übersteigt die Kindergeldzahlung diesen Differenzbetrag, ist das Kindergeld zur gebotenen Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes ausreichend. Den übersteigenden Kindergeldbetrag behalten die Berechtigten, er dient der Förderung der Familie (§ 31 Satz 2 EStG). Das Kindergeld nach EStG ist nur in dieser übersteigenden Höhe eine Sozialleistung.

12 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 29. Mai 1990, Aktenzeichen 1 BvL 20/84, BVerfGE 82, 60 bis 105.

13 Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 25. September 1992, Aktenzeichen 2 BvL 5/91, BVerfGE 87, 153 bis 181.

14 Betreuungsfreibetrag eingeführt durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999, Bundesgesetzblatt I Seite 2552 nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 bis 246.

15 Erziehungskomponente eingeführt durch Zweites Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001, Bundesgesetzblatt I Seite 2074 nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 bis 246.

- Ist die Kindergeldzahlung geringer als die Differenz, erfolgt die gebotene Steuerfreistellung des Existenzminimums durch die Freibeträge. In diesem Fall muss das Kindergeld von den Berechtigten erstattet werden (§ 31 Satz 4 EStG).

Familien mit hohem Einkommen profitieren aufgrund des progressiven Steuersatzes mehr vom Abzug der Freibeträge, Familien mit geringem Einkommen profitieren mehr von der Zahlung des Kindergeldes.

9. Zu Frage 7 (Haushalte mit geringem Einkommen)

Aufgrund der in der Antwort zu Frage 6 erläuterten Günstigerprüfung behalten Familien mit geringerem Einkommen in der Regel das monatlich gezahlte Kindergeld, weil bei ihnen die Freibeträge keine oder eine zu geringe Steuerentlastung bewirken würden.

10. Zu Frage 8 (Alleinerziehende)

Alleinstehende erhalten einen Entlastungsbetrag (§ 24b EStG), der wie ein Freibetrag wirkt. Alleinstehend sind Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 26 Absatz 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden. Sie können den Entlastungsbetrag geltend machen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld (siehe dazu Antwort zu Frage 5) zustehen. Der Entlastungsbetrag beträgt 2026 4.260 Euro. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um 240 Euro.

11. Zu Frage 9 (Trennung oder Scheidung)

Die Voraussetzung für Ehegatten zur Wahl des Veranlagungsverfahrens müssen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sein (siehe Antwort zu Frage 2).

Schließt ein Ehegatte in dem Veranlagungszeitraum, in dem seine zuvor bestehende Ehe aufgelöst worden ist, eine neue Ehe und kann der Ehegatte mit dem neuen Ehegatten zwischen getrennter und gemeinsamer Veranlagung wählen, entfällt für die zuvor bestehende Ehe die Wahlmöglichkeit (§ 26 Absatz 1 Satz 2 EStG). Zur Abmilderung etwaiger Härten wird beim Ehegatten, der nicht wieder geheiratet hat, bei der Berechnung der Steuer für das Veranlagungsjahr, in das die Auflösung der Ehe fällt, das Splittingverfahren angewandt (§ 32a Absatz 6 EStG).

Die Freibeträge für Kinder gemäß § 32 Absatz 6 EStG (siehe Antwort zu Frage 5) stehen jedem Steuerpflichtigen zu, zu dem das Kind in einem Kindschaftsverhältnis steht.

Kindergeld nach §§ 62ff. EStG (siehe Antwort zu Frage 5) hingegen wird für jedes Kind nur einem Berechtigten gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt (§ 64 EStG).

Gegebenenfalls kann ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG geltend gemacht werden (siehe Antwort zu Frage 8).

12. Zu Frage 10 (Familienleistungen außerhalb des Einkommensteuersystems)

Außerhalb des Einkommensteuersystems werden insbesondere folgende Leistungen für Familien gewährt:

- Bundeskindergeld nach Bundeskindergeldgesetz: Personen, die keinen Anspruch auf Kindergeld nach EStG haben, können bei Erfüllung der Voraussetzungen für jedes Kind jeweils 259 Euro monatlich beanspruchen.
- Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz: in der Regel 65 Prozent des letzten Nettoeinkommens für zwölf bzw. 14 Monate, bis zu 100 Prozent bei kleinen Einkommen, mindestens 300 Euro, maximal 1.800 Euro, weitere Zuschläge und Boni möglich.
- Mutterschaftsgeld nach Mutterschutzgesetz: abhängig vom Einkommen, die gesetzliche Krankenversicherung zahlt bis zu 13 Euro täglich.
- Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz bei Bezug von Kindergeld und geringem Einkommen: Zuschlag von maximal 297 Euro monatlich je Kind.
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Bundeskindergeldgesetz, Zweites Buch Sozialgesetzbuch, Zwölftes Sozialgesetzbuch und Asylbewerberleistungsgesetz: Kostenübernahme beziehungsweise Zuschuss unter anderem für Ausflüge und Klassenfahrten, Mittagsverpflegung, Lernförderung, Schulbedarf, soziale und kulturelle Aktivitäten.
- Unterhaltsvorschuss nach Unterhaltsvorschussgesetz: gestaffelt nach Alter der Kinder zwischen 227 Euro pro Monat und 394 Euro pro Monat.
- Betreuung nach Achten Buch Sozialgesetzbuch: richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- Versicherungsleistungen für Familienangehörige nach Fünftes Buch Sozialgesetzbuch: Mitversicherung von Kindern, Enkeln, Ehegatten und Lebenspartnern in der gesetzlichen Krankenversicherung, Kinderkrankengeld in Höhe von in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts für maximal 15 Tage je Kind beziehungsweise für maximal 30 Tage bei Alleinerziehenden.

13. Zu Frage 11 (Wechselwirkungen mit der Sozialversicherung und Leistungsansprüchen)

Steuern und Sozialtransfers werden in Deutschland getrennt verwaltet. Auch in jüngerer Zeit¹⁶ werden Vorschläge unterbreitet, für Steuern und Sozialtransfers dieselbe Bemessungsgrundlage zu nutzen und die beiden Rechtsgebiete sogar in ein einheitliches Rechtssystem zu integrieren (sogenannte negative Einkommensteuer). Der Gesetzgeber hat sich jedoch für eine eigenständige

16 Antrag der Fraktion der FDP: [Update für die Grundsicherung – Leistungsgerechtigkeit, Konsequenz und den Steuerzahler in den Blick nehmen](#), Bundestags-Drucksache 20/14707 vom 28. Januar 2025.

Gestaltung des Einkommensbegriffs bei den Sozialtransfers entschieden. Derzeit lassen sich folgende Gruppen von Einkommensbegriffen im Steuerrecht und im Sozialrecht unterscheiden:

1. Im entsprechenden Gesetz werden alle Elemente, die bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen sind, explizit benannt, zum Beispiel in § 2 EStG und für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 11 Zweites Buch Sozialgesetzbuch).
2. Das Gesetz verweist für die Definition des Einkommens auf die Bestimmungen eines anderen Gesetzes und nimmt keine gesonderten Regelungen zum Einkommen vor. Für die Bemessung des Kinderzuschlags wird beispielsweise umfassend auf den für die Grundsicherung für Arbeitsuchende angewendeten Einkommensbegriff Bezug genommen (§ 6a Absatz 1 Nr. 2 Bundeskindergeldgesetz); die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen verweist hingegen pauschal auf einen Teil des einkommensteuerlichen Einkommensbegriffs, ohne Ergänzungen vorzunehmen (§ 135 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch).
3. Das Gesetz verweist als Ausgangspunkt auf einen Teil der Einkommensdefinition eines anderen Gesetzes, zum Beispiel § 21 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder §§ 2 ff. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. In beiden Fällen nimmt das Gesetz dann jedoch Modifikationen des zu berücksichtigenden Einkommens vor.

Steuer- und Sozialrecht sind allerdings koordiniert: Nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten werden bei der Gewährung von Grundsicherung als Bedarfsgemeinschaft behandelt. Dies gilt allerdings darüber hinaus auch bereits für Partner mit dem wechselseitigen Willen, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (§ 7 Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3a Zweites Buch Sozialgesetzbuch). Ebenso entfällt die Bedarfsgemeinschaft nicht dadurch, dass sich Ehepartner für die getrennte Veranlagung entscheiden. Es gibt folglich zwar eine Bindung an die steuerliche Veranlagung, aber keinen Automatismus.

14. Zu Frage 12 (Grenzgänger und nicht ansässige Steuerpflichtige)

Grenzgänger haben ihren Wohnsitz in einem Staat, ihren Arbeitsort jedoch in einem anderen Staat. Grundsätzlich werden die Einkünfte im Wohnsitzstaat versteuert. Deutschland hat mit zahlreichen Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen.¹⁷ In den Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich, Österreich und der Schweiz bestehen besondere Regelungen für die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns bei Grenzgängern.¹⁸ Mit dem Großherzogtum Luxemburg traf Deutschland 2024 eine Konsultationsvereinbarung zur Anwendung

17 Bundesministerium der Finanzen: [Stand der Doppelbesteuerungsabkommen](#) und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 1. Januar 2026, abgerufen am 10. April 2026.

18 Bundesministerium der Finanzen: Schreiben betr. steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen vom 12. Dezember 2023, Bundessteuerblatt I, Seite 2179, geändert durch Bundesministerium der Finanzen vom 19. Dezember 2025, Bundessteuerblatt I Seite 20.

und Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens, die die Verständigungsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern vom 26. Mai 2011 ersetzt.¹⁹

Natürliche Personen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie Einkünfte in Deutschland erzielt haben (§ 1 Absatz 4 EStG). Diese Einkunftsarten sind in § 49 EStG aufgezählt. Beschränkt Steuerpflichtige können zahlreiche Abzüge wie den Grundfreibetrag, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen nicht oder nicht vollständig geltend machen. Werbungskosten dürfen nur abgezogen werden, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den inländischen Einkünften stehen (§ 50 Absatz 1 EStG).

Auf Antrag werden natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG haben. Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen (§ 1 Absatz 3 EStG).

Als Konsequenz aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs („Schumacker“²⁰; siehe auch Kapitel 15) wurde § 1a EStG eingefügt.²¹ Damit können Staatsangehörige aus EU-/EWR-Staaten, deren Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder deren nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen, familienbezogene Regelungen wie Sonderausgabenabzug und die Anwendung des Splittingverfahrens auch dann geltend machen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug nicht in Deutschland erfüllt werden.

15. Zu Fragen 13 und 14 (Rechtsprechung und Reformen)

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs „Schumacker“ (Rechtssache C-279/93 vom 14. Februar 1995) führte zur Änderung des § 1 Absatz 3 EStG (fiktive unbeschränkte Steuerpflichtige) und zur Einführung des § 1a EStG (fiktive unbeschränkte Steuerpflicht von EU- und EWR-Familienangehörigen) durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1250). Damit wurde dem Urteil des EuGH Rechnung getragen und es wurden Angehörigen von EU- und EWR-Staaten, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 EStG erfüllen, inländische familienbezogene Entlastungen wie Sonderausgabenabzug und die Anwendung des Splittingverfahrens auch dann gewährt, wenn die Voraussetzungen dafür nicht in Deutschland erfüllt werden.

19 Schreiben betr. Abkommen vom 23. April 2012 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 6. Juli 2023 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Luxemburg); Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 11. Januar 2024 vom 15. Januar 2024, Bundesteuerblatt I Seite 201.

20 Gerichtshof der Europäischen Union: Rechtssache C-279/93 vom 14. Februar 1995.

21 Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995, Bundesgesetzblatt I Seite 1250.

Der Kindergeldanspruch freizügigkeitsberechtigter Ausländer wurde durch Artikel 9 des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 1066) neu geregelt. Gemäß § 62 Absatz 1a EStG soll ein Staatsangehöriger eines EU/EWR-Staats grundsätzlich in den drei ersten Monaten nach Begründung eines inländischen Wohnsitzes oder eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland keinen Anspruch auf Kindergeld haben. Diese Beschränkung ist nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht mit EU-Recht vereinbar (Rechtssache C-411/20 vom 1. August 2022, Amtsblatt der Europäischen Union C 408/7 vom 24. Oktober 2022). Die Finanzverwaltung wendet deshalb die Regelung nicht an (Vorbemerkung zu A 4.2 der Dienstanweisung Kindergeld des Bundeszentralsamts für Steuern). Eine in der 20. Wahlperiode geplante Anpassung des Gesetzes aufgrund der Rechtsprechung des EuGH wurde im Zuge des parlamentarischen Verfahrens gestrichen.²²

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1250) sowie mit dem Gesetz zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur Änderung anderer Gesetze vom 18. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1959) gestaltete der Gesetzgeber die §§ 31f. EStG zu einem Familienleistungsausgleich um. Die Änderungen gehen auf Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1990 (Aktenzeichen 1 BvL 20/84, BVerfGE 82, 60 bis 105) und vom 25. September 1992 (Aktenzeichen 2 BvL 5/91, BVerfGE 87, 153 bis 181) zurück. Mit diesen Beschlüssen verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, bei der Einkommensbesteuerung einen Betrag in Höhe des Existenzminimums der Familie, also auch aller Kinder, steuerfrei zu belassen.

Der Betreuungsfreibetrag (§ 32 Absatz 6 Satz 1 EStG) wurde durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 2552) nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 bis 246) eingeführt.

Die Erziehungskomponente (§ 32 Absatz 6 Satz 1 EStG) folgte durch das Zweite Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 2074) ebenfalls nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 bis 246).

Am 7. Mai 2013 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass eingetragenen Lebenspartnerschaften die Vorteile des Splittings bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht verwehrt werden dürfen (Aktenzeichen 2 BvR 909/06, BVerfGE 133, Seite 377 bis 443). Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 vom 15. Juli 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 2397) fügte der Gesetzgeber § 2 Absatz 8 EStG ein, nach dem die die Regelungen zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des LPartG anzuwenden sind.

Als Reaktion auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. April 2020 (Aktenzeichen III R 25/19) wurde mit Wirkung vom 9. Juni 2021 durch das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 2. Juni 2021

22 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG), Bundestags-Drucksache 20/14309 vom 18. Dezember 2024, Seite 2.

(Bundesgesetzblatt I Seite 1259) geregelt, dass der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 EStG) nur gemeinsam übertragen werden können.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 2787) am 1. Oktober 2017 ist unter einer Ehe die rechtlich verbindliche Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts zu verstehen (§ 1353 Absatz 1 BGB). Eine eingetragene Lebenspartnerschaft kann seitdem nicht mehr begründet werden.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs vom 23. Dezember 2024 (Bundesgesetzblatt I Nr. 449) wurde in § 66 Absatz 3 EStG ein Automatismus eingeführt, wonach eine gesetzliche Anhebung des Kinderfreibetrags nach § 32 Absatz 6 EStG immer eine entsprechende Erhöhung des Kindergelds zur Folge hat.

Wie in Antwort zu Frage 6 dargelegt, darf das Existenzminimum von Kindern nicht besteuert werden. Der Gesetzgeber überprüft regelmäßig, ob die Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 EStG dafür noch ausreichen. Es gibt jedoch keinen Automatismus für eine Erhöhung.
